

E.

**1. Änderungssatzung zur
Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und
Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

- Feuerwehrgebührensatzung der Samtgemeinde Zeven -

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 95) der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 25.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1) § 1 „Allgemeines“

In Satz 1 wird die Verweisung „§ 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG“ durch die Verweisung „§ 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG“ ersetzt.

2) § 2 „Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr“

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1-7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen erhoben

1. für Einsätze nach Absatz 1,
 - 1.1. die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - 1.2. bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - 1.2.1. durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - 1.2.2. durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat (=Fehlalarm),
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26),
5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Samtgemeinde Zeven kann, auch bei nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltlichen Einsätzen, die Erstattung folgender Kosten verlangen, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt worden sind: [...]“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr als Auslage nach § 4 NKAG i. V. m. § 13 NVwKostG erhoben.“

3) § 4 Gebührenschuldner

In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 29 Abs. 5 NBrandSchG“ durch die Verweisung „§ 29 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 NBrandSchG“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Zeven, den 25.10.2018

Samtgemeinde Zeven
Der Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

in Vertretung Irene Körner